

Richtlinien Berechnung Kindesunterhalt

Die Richtlinien gelten in erster Linie für die Berechnung des Kindesunterhalts von nicht verheirateten Eltern. Die Unterhaltsberechnung hat dabei stets im Einzelfall und unter Würdigung sämtlicher Umstände zu erfolgen und es ist zu berücksichtigen, dass das betroffene Kind bei guten und sehr guten finanziellen Verhältnissen der Eltern an diesem Umstand angemessen partizipieren soll.

Das Bundesgericht äusserte sich in einem Leiturteil vom 11. November 2020 zum methodischen Vorgehen wie folgt:

Die Unterhaltsberechnung folgt der sog. «Lebenshaltungskostenmethode», das heisst der Unterhalt soll konkret auf die Lebensumstände der Betroffenen Bezug nehmen¹. Zu ermitteln sind Einkommen und Bedarf aller beteiligten Personen². Die Bedarfsermittlung geht vom *betreibungsrechtlichen* Existenzminimum aus, das im Einzelfall um weitere Positionen zum sog. *familienrechtlichen* Existenzminimum³ zu erweitern ist⁴.

Der geschuldete Unterhaltsbeitrag ergibt sich laut Bundesgericht

«aus der Verteilung der vorhandenen Mittel vor dem Hintergrund der ermittelten Bedarfszahlen, unter Berücksichtigung der Betreuungsverhältnisse und weiterer Umstände des Einzelfalls. Soweit die vorhandenen Mittel die (familienrechtlichen) Existenzminima übersteigen, kommt es [...] zu einem Überschuss, welchen es zuzuweisen gilt. Bei ungenügend Mitteln hingegen ist das Verhältnis der zueinander in Konkurrenz tretenden Unterkategorien zu regeln. Diesbezüglich ergibt sich aus Gesetz und Rechtsprechung folgende Reihenfolge: Zuerst ist der Barunterhalt der minderjährigen Kinder und im Anschluss der Betreuungsunterhalt, sodann allfälliger (nach-)ehelicher Unterhalt und abschliessend der Volljährigenunterhalt zu decken»⁵.

Auch Kinder von unverheirateten Eltern haben Anspruch auf einen Anteil am Überschuss des (nicht hauptbetreuenden, unterhaltspflichtigen) Elternteils. Es ist unzulässig, wenn der Überschuss alleine beim unterhaltspflichtigen Elternteil belassen wird. Der andere Elternteil hat hingegen mangels gesetzlicher Grundlage keinen Anspruch auf eine Überschussbeteiligung⁶.

Mit anderen Worten ist auch bei nicht verheirateten Eltern zuerst der Bar- und alsdann der Betreuungsunterhalt zu berechnen. Verbleibt dem Unterhaltsschuldner ein Überschuss, so ist zu prüfen, in welchem Umfang das Kind an diesem partizipieren soll.

¹ BGE vom 11. November 2020, 5A_311/2019, Erw. 6.2 und Er. 6.3

² BGE vom 11. November 2020, 5A_311/2019, Erw. 7.1 f.

³ Dazu gehören, sofern es die finanziellen Verhältnisse erlauben, die Steuern und die Prämien nach VVG.

⁴ BGE vom 11. November 2020, 5A_311/2019, Erw. 7.2

⁵ BGE vom 11. November 2020, 5A_311/2019, Erw. 7.3

⁶ Meier, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, in: [FamPra.ch](https://www.fampra.ch) 2/2020 S. 372

Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles (z.B. Hobby des Kindes, Kommunikationskosten) ab, ist nach Ermessen festzulegen und findet seine Grenze aus erzieherischen und konkreten Bedarfsgründen.

Auf Grundlage des oben zitierten Bundesgerichtsentscheids werden die Grundsätze - in Themenbereiche gegliedert - erläutert.

Themenbereich Grundbeträge

Die Grundbeträge richten sich nach dem Grundbetrag im betriebsrechtlichen Existenzminimum und nicht auf einen (wie auch immer) erweiterten Grundbetrag.

Ansätze:

- | | | |
|----|---------------------------------------|--------------|
| a) | Alleinstehende Unterhaltsschuldner: | |
| | aa) ohne Haushaltsgemeinschaft | Fr. 1'200.00 |
| | bb) mit Haushaltsgemeinschaft | Fr. 1'100.00 |
| | (Erwachsene, ohne ein Paar zu sein) | |
| b) | Alleinerziehende Unterhaltsgläubiger: | |
| | aa) ohne Haushaltsgemeinschaft | Fr. 1'350.00 |
| | bb) mit Haushaltsgemeinschaft | Fr. 1'250.00 |
| c) | Ehe- oder Konkubinatspaare | Fr. 1'700.00 |

Ist ein Elternteil verheiratet, oder lebt er in einer eingetragenen Partnerschaft oder als Konkubinatspaar mit Kindern, so ist ihm nach BGE 144 III 502, Erw. 6.5 die Hälfte des Grundbetrags, das heisst Fr. 850.00, anzurechnen.

Einem Elternteil, der ein Kind mit in die Ehe beziehungsweise ins Konkubinat einbringt, steht ein Grundbetrag von insgesamt Fr. 1'000.00 zu.

Ein Ehe- oder Konkubinatspaar hat tiefere Kosten als eine Person in einer sonstigen Wohngemeinschaft, weshalb es sich rechtfertigt, für letztere einen höheren Betrag einzusetzen, nämlich Fr. 1'100.00.

Der Grundbetrag für ein Kind, das im Haushalt eines Elternteils lebt, beträgt bis zu seinem 10. Altersjahr Fr. 400.00, ab seinem 10. Altersjahr Fr. 600.00. Bei der Festlegung des Unterhalts vor der Volljährigkeit wird der Grundbetrag für die Zeit nach Erreichen der Volljährigkeit nicht mehr angepasst, somit bleibt der vor der Mündigkeit festgelegte Grundbetrag von Fr. 600.00 grundsätzlich auch nach dem 18. Altersjahr des Kindes gleich hoch. Solange Kinder noch in Ausbildung sind, sind Fr. 600.00 daher auch nach dem 18. Altersjahr des Kindes angemessen, weil sich im Vergleich zu vorher, als das Kind noch unmündig war, nichts geändert hat. Die Fr. 600.00 sind bis zum Abschluss der Erstausbildung beizubehalten. Erzielen die Kinder nach Abschluss der Erstausbildung ein Erwerbseinkommen, sind die Eltern von der Unterhaltspflicht befreit⁷.

⁷ Siehe auch die Ausführungen zum Themenbereich Lehrlingslohn

Themenbereich Lehrlingslohn

Die Anrechnung des Lehrlingslohns erfolgt aufgrund der Beurteilung im Einzelfall unter Berücksichtigung der gesamten Umstände. Es gibt keine feste Quote.

Themenbereich Wohnkosten

Einpersonenhaushalt:

Die bisherige Rechtsprechung des Obergerichts⁸ legt den Betrag je nach Wohngegend auf Fr. 800.00 bis Fr. 1'000.00 (inkl. Nebenkosten) fest. Aufgrund der bereits über 20-jährigen Praxis und der gestiegenen Kosten ist eine Erhöhung der Wohnkosten angezeigt. Neu sind Mietkosten (inkl. Nebenkosten) für eine alleinwohnende Person von Fr. 1'000.00 bis Fr. 1'200.00 angemessen.

Aufteilen der Wohnkosten auf mehrere Personen:

Das Obergericht erachtet in der Regel eine Aufteilung nach grossen und kleinen Köpfen (im Verhältnis von 1:0,5) als angemessen.

Aufteilung bei mehreren Erwachsenen:

Der Wohnanteil derjenigen Erwachsenen, die unterhaltsrechtlich nicht zur Familie gehören, ist vorab abzuziehen.

Themenbereich Krankenkasse KVG

Grundlage der Unterhaltsberechnung bildet das Existenzminimum der Parteien. Die Prämien der Krankenkasse (Obligatorium, KVG) zählen zum Existenzminimum⁹. Sie sind im vollen Betrag anrechenbar.

Erhält eine der Parteien individuelle Prämienverbilligungen, sind auch diese zu berücksichtigen. Dabei spielt es rechnerisch keine Rolle, ob die Prämienverbilligungen auf der Einkommenseite aufgerechnet oder bei den Krankenkassenprämien abgezogen werden. Ob überhaupt ein Anspruch auf Prämienverbilligung besteht, ist nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten und gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Krankenversicherung zu prüfen¹⁰. Das Sozialversicherungszentrum Thurgau gibt jedes Jahr Merkblätter zur Anspruchsberechtigung heraus, die ebenfalls herangezogen werden können.

Eine Partei, die zwar Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung hat, diesen aber nicht einlöst (das heisst keinen Antrag stellt), verletzt ihre familienrechtlichen Pflichten. Die Prämienverbilligungen sind anzurechnen, auch wenn sie nicht bezogen werden.

⁸ RBOG 2003 Nr. 5; Barbara Merz, Die Praxis zum Eheschutz, S. 79 Rz. 3

⁹ Vgl. dazu die jeweils aktuellen Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz

¹⁰ RB 832.10

Hat eine Partei eine hohe Franchise und die andere Partei eine tiefe Franchise, stellt sich die Frage, wie dieses Ungleichgewicht berücksichtigt werden soll. Der Person mit tieferer Franchise werden nämlich höhere Krankenkassenprämien im Bedarf angerechnet. Wenn diejenige Person mit höherer Franchise effektive und wiederkehrende Gesundheitskosten nachweist, ist ihr ein Kostenanteil für die Franchise im Bedarf anzurechnen (vgl. dazu Erläuterungen zum Themenbereich Gesundheitskosten).

Themenbereich Krankenkasse VVG

Das betriebsrechtliche Existenzminimum ist die Grundlage der Unterhaltsberechnung. Die Parteien haben aber Anspruch auf das familienrechtliche Existenzminimum, das mehr Positionen umfasst als das betriebsrechtliche. Reichen die finanziellen Mittel aus, um das Existenzminimum aller Personen zu decken, ist deshalb das «nackte» betriebsrechtliche Existenzminimum fallweise zu ergänzen.

Zusatzversicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VG) können unter Umständen im familienrechtlichen Bedarf berücksichtigt werden: Je besser die finanzielle Lage der Familie, desto eher können Zusatzversicherungen angerechnet werden. Sinnvolle Zusatzversicherungen für Kinder geniessen Vorrang vor Zusatzversicherungen für Erwachsene. Zu denken ist an Zahnversicherungen.

Themenbereich Gesundheitskosten

Wiederkehrende Gesundheitskosten, die von keiner Versicherung gedeckt werden, zählen zum betriebsrechtlichen Existenzminimum. Das gilt jedenfalls für absolut notwendige Gesundheitskosten¹¹. Wesentlich für die Berücksichtigung in der Unterhaltsberechnung ist, dass es sich nicht um einmalige und vorübergehende Auslagen handelt. Nur regelmässig und längerfristig anfallende Kosten gehören in die Unterhaltsberechnung. Das gilt jedenfalls bezüglich längeren Unterhaltsphasen. Je kürzer die zu berechnende Unterhaltsphase, desto eher können punktuell anfallende (ausgewiesene) Gesundheitskosten angerechnet werden.

Die Gesundheitskosten können in der Regel den jährlichen Aufstellungen der Krankenkassen entnommen werden. Daraus ist ersichtlich, welchen Teil die Versicherung übernimmt, und welcher Teil auf den Versicherten entfällt. Zu den Gesundheitskosten zählt auch die Franchise (vgl. dazu Erläuterungen zum Themenbereich Krankenkasse KVG).

Themenbereich Kommunikationskosten

Der betriebsrechtliche Grundbetrag deckt den monatlichen Bedarf an Nahrung, Kleidung, Wäsche, Körper- und Gesundheitspflege, Unterhalt der Wohnungseinrichtung und

¹¹ Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz, S. 3 (unter «verschiedene Auslagen»)

Kulturelles ab¹². Im Kanton Thurgau umfasst er auch die Kommunikationskosten¹³. Der Kanton Zürich gewährt demgegenüber Zuschläge für Kommunikation. Dahinter stehen Überlegungen im Zusammenhang mit den Lebenshaltungskosten. Im Kanton Thurgau sind die Lebenshaltungskosten tiefer als im Kanton Zürich, weshalb ein genereller Zuschlag zum Grundbetrag ausser Betracht fällt. Eine allfällige Praxisänderung würde im Rahmen eines konkreten Rechtsmittelverfahrens durch einen zu publizierenden Entscheid erfolgen. Bis jetzt nicht entschieden hat das Obergericht die Frage, ob eine unterhaltspflichtige Person mit Wohnsitz im Kanton Zürich einen Zuschlag wegen höherer Lebenshaltungskosten beanspruchen kann.

Zuschläge zum Bedarf des Kindes können bei guten finanziellen Verhältnissen des Unterhaltsschuldners nach Ermessen aus dessen Überschuss bezahlt werden.

Themenbereich Hausrat-/Privathaftpflicht-Versicherung

Hausrats- und Privathaftpflichtversicherung sind im Grundbetrag enthalten¹⁴. Sie sind nicht zusätzlich in den Bedarf aufzunehmen. Es gilt das oben zu den Kommunikationskosten Ausgeführte.

Themenbereich berufsbedingte Auslagen: Arbeitsweg

Die Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Thurgau hat verschiedentlich die Steueransätze für anwendbar erklärt¹⁵ - sofern die Bewältigung des Arbeitswegs mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht billiger und zumutbar ist. Diese Praxis erweist sich als sachgerecht. Steuerrechtlich abzugsfähig sind die notwendigen Auslagen für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte¹⁶, womit dem im Unterhaltsrecht geltenden Effektivitätsgrundsatz Rechnung getragen wird. Die Steuerpraxis sieht sodann eine Abstufung der Ansätze pro gefahrenem Kilometer vor, was die sinkenden Kosten pro Mehrkilometer berücksichtigt. Die in StP 29 Nr. 2 publizierten Ansätze können demnach als Grundlage der Berechnung des familienrechtlichen Bedarfs herangezogen werden¹⁷.

¹² Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, S. 1 (unter Ziff. D)

¹³ Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass der gemeinsame Überschuss desto kleiner wird, je mehr Positionen bereits bei der Berechnung des Existenzminimums berücksichtigt werden. Mit anderen Worten: Werden die Kommunikationskosten aus dem Überschuss bezahlt, so stehen allen Beteiligten die gleichen Kosten zu

¹⁴ Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz, S. 1 (unter Ziff. I)

¹⁵ Merz, Die Praxis zum Eheschutz, S. 133 f.

¹⁶ § 29 Ziffer 1 StG TG

¹⁷ Vgl. auch ein im RBOG 2020 zur Veröffentlichung vorgesehener Entscheid des Obergerichts

Das Bundesgericht hat in einem jüngeren Urteil einen Entscheid einer kantonalen Vorinstanz geschützt, in welchem einer Partei die mögliche Benützung des öffentlichen Verkehrs nicht auferlegt wurde, weil dadurch ein zeitlich dreimal längerer Arbeitsweg zu bewältigen gewesen wäre¹⁸.

Themenbereich berufsbedingte Auslagen: auswärtige Verpflegung (Mehrkosten)

Mehrkosten für auswärtige Verpflegung sind nur dann in das Existenzminimum aufzunehmen, wenn die auswärtige Verpflegung berufsbedingt notwendig ist. Kosten für auswärtige Verpflegung können keine Berücksichtigung finden, wenn sich eine Partei äusserst kostengünstig bei ihrer Arbeitgeberin verpflegen kann und ihr somit keine Mehrkosten entstehen¹⁹. Bei auswärtiger Verpflegung sind praxisgemäss in der Regel maximal Fr. 10.00/Tag anzurechnen²⁰. Ausnahmen bestehen bei Schwerarbeit oder Arbeit im Schichtbetrieb, für die Fr. 15.00/Tag anzurechnen ist. Gestehungskosten sind anrechenbar, wenn sie effektiv anfallen (Effektivitätsgrundsatz)²¹.

Im Kanton Thurgau haben Arbeitnehmer in jedem Dienstjahr Anspruch auf mindestens vier Wochen Ferien²², weiter fallen jährlich zehn vom Gesetz²³ bestimmte öffentliche Ruhetage an²⁴. In Anwendung des Effektivitätsgrundsatzes ist über das Kalenderjahr unter Berücksichtigung von vier Wochen Ferien mit 20 Arbeitstagen pro Monat zu rechnen²⁵. Bei höherem Ferienanspruch verringert sich die Zahl der monatlichen Arbeitstage²⁶.

Themenbereich Kosten Ausübung Besuchsrecht

Der persönliche Kontakt zwischen dem nicht obhutsberechtigten Elternteil und dem Kind ist grundsätzlich eine «Holschuld»: Der besuchsberechtigte Elternteil ist für den Transport verantwortlich, trägt die Kosten und muss die Zeit aufbringen²⁷. Üben die

¹⁸ BGer 5A_311/2019 vom 11.11.2020, Erw. 3.4

¹⁹ Barbara Merz, Die Praxis zum Eheschutz, S. 126 ff. unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Obergerichts Thurgau

²⁰ Vgl. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimum vom 1. Juli 2009: Fr. 9.00 - Fr. 11.00 für jede Hauptmalzeit

²¹ Vgl. dazu BGE vom 14. Mai 2020, 2C_274/2020, Erw. 3.4; BGE 121 III 22 f.

²² Art. 329a OR

²³ Gesetz über die Öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz), RB 822.9

²⁴ § 1 Ziff. 2 RTG: Neujahr, 2. Januar, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachtstag und 26. Dezember; § 1 Ziff. 3 RTG: 1. Mai und 1. August

²⁵ 365 Tage im Jahr abzüglich 104 Wochenendtage, 20 Ferientage und 10 Feiertage = 231 Arbeitstage pro Jahr oder 19,25 Arbeitstage pro Monat (wobei je nach Jahr unterschiedlich viele Ruhetage auf einen Arbeitstag fallen)

²⁶ Das Obergericht wird im RBOG 2020 einen entsprechenden Entscheid publizieren

²⁷ Büchler, in: Schwenzer (Hrsg.), FamKomm, 3.A., Art. 273 N. 30; Schwenzer/Cottier, Basler Kommentar ZGB, 6.A., Art. 273 N. 18 und 20

Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, so bedarf dies der Zustimmung des andern Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde, wenn der neue Aufenthaltsort im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes erhebliche Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat²⁸. Vor diesem Hintergrund kann bei erheblichen Auswirkungen aufgrund eines veränderten Wohnsitzes nach Ermessen des Gerichts/der Behörde eine angepasste Kostentragung in Abweichung des Grundsatzes erwogen werden.

Themenbereich Steuern

Das Bundesgericht entschied (im Zusammenhang mit Kinderunterhaltsbeiträgen), bei engen finanziellen Möglichkeiten habe die Steuerlast unberücksichtigt zu bleiben (BGE 127 III 70, 126 III 356 mit Hinweisen)²⁹. Dieser Auffassung schloss sich das Obergericht schon mit Entscheid vom 14. Januar 2002 (ZR.2001.130, S. 6) an. Diese Praxis gilt weiterhin.

Demgegenüber ist es bei günstigen Verhältnissen zulässig bzw. vorgeschrieben, effektiv bezahlte Steuerschulden, einschliesslich rechtskräftig veranlagter Steuern aus vorausgegangenen Steuerperioden in die Bedarfsberechnung einzurechnen³⁰. Indes, je knapper die finanziellen Verhältnisse, desto enger müssen sich die Gerichte für die Ermittlung des Bedarfs an die in Anwendung des Art. 93 SchKG entwickelten Grundsätze über die Pfändbarkeit des schuldnerischen Einkommens anlehnen³¹.

Themenbereich Schulden

Rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, die der Schuldner an nicht in seinem Haushalt wohnende Personen in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird, werden bei der Existenzminimumberechnung berücksichtigt³². Eine Abzahlung oder Miete/Leasing von Kompetenzstücken gemäss Kaufvertrag ist jedoch nur solange zu berücksichtigen, als der Schuldner bei richtiger Vertragserfüllung zur Abzahlung verpflichtet ist und sich über die Zahlung ausweist. Die analoge Regelung gilt für gemietete/geleaste Kompetenzstücke³³.

²⁸ Art. 301a Abs. 2 ZGB

²⁹ So auch BGE 140 III 337 Erw. 4.4.1

³⁰ Vgl. Urteil 5A_592/2011 vom 31. Januar 2012 Erw. 4.2; 5A_302/2011 vom 30. September 2011 Erw. 6.3.1 mit Hinweisen, in: FamPra.ch 2012 S. 160

³¹ BGE 140 III 337, Erw. 4.2.3

³² Vgl. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009 mit Hinweis auf BGE 121 III 22

³³ Vgl. Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums vom 1. Juli 2009 mit Hinweis auf BGE 82 III 26 ff.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts, die sich auf die Richtlinien der Konferenz stützt, sind Leasingraten für ein Auto mit Kompetenzcharakter sowohl beim betriebsrechtlichen Existenzminimum zu berücksichtigen³⁴. Dabei geht es nicht um eine teilweise Aufnahme von Amortisationskosten. Vielmehr handelt es sich bei den Leasingraten für ein Kompetenzgut wirtschaftlich gesehen um zeitlich gestaffelte Anschaffungskosten von nicht pfändbarem Vermögen im Sinne von Art. 92 Abs. 1 oder Art. 93 Abs. 1 SchKG. Dies ist der Grund, weshalb die Raten (grundsätzlich in vollem Umfang) zu berücksichtigen sind³⁵.

Frauenfeld, 29. Juli 2021

³⁴ Urteil 5A_27/2010 vom 15. April 2010 Erw. 3.2.2 mit zahlreichen Hinweisen

³⁵ BGE 140 III 337 Erw. 5.2; vgl. Urteil 5A_27/2010 vom 15. April 2010 Erw. 3.2.2; siehe auch die dortigen Ausführungen betreffend "zu teure" Leasingfahrzeuge; Urteil 5A_557/2015 vom 1. Februar 2016 Erw. 4.2 (als Anwendungsfall von BGE 140 III 337); Urteil 5A_43/2019 vom 16. August 2019 Erw. 4.6.2.2